

Friedhofordnung

für den kirchlichen Friedhof der Stadtpfarrei Bad Griesbach i. Rottal

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Bad Griesbach i. Rottal, nachstehend Kirchenstiftung genannt, erlässt gemäß Artikel 39 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS S. 661) und in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417) und den hierzu ergangenen Ausführungen folgende Friedhofordnung:

§ 1 Gegenstand der Friedhofordnung

Der Friedhof Bad Griesbach i. Rottal steht im Eigentum der Kirchenstiftung von Bad Griesbach i. Rottal und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Er wird von der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, nachstehend Stadt genannt, laut Vertrag vom 27.09.1991, URNr. 1593 unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt, ebenso das Leichenhaus. Sie bedient sich dabei des Friedhofs- und Bestattungspersonals.

§ 2 Nutzungsrecht

1. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei Bad Griesbach i. Rottal waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
2. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Kirchenverwaltung erfolgen, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
3. Totgeburten müssen in Gräbern beigesetzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Besuchszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an einer geeigneten Stelle (Friedhofseingang, Kircheneingang) angeschlagen. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen ausgenommen) zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) zu spielen, zu lärmern oder zu rauchen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
 - i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen,
 - k) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen
 - l) Wasser zu andern Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.
3. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und in Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Für Totenfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, muss vorher die Genehmigung des Kirchenverwaltungsvorstandes eingeholt werden.
5. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofsordnung der Kirchenstiftung verstoßen wird.

2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; er kann Auflagen enthalten.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder Bestattung in deren Nähe untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten, ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, oder an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof gewiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (z.B. Todesbescheinigung) möglichst vorzulegen. Ein vorhandenes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
2. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.
3. Die Bestattungen werden ausschließlich durch die von der Kirchenverwaltung beauftragten Personen ausgeführt.
4. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen nicht innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 7 Säрге

1. Die Säрге müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit anderen Materialien (z.B. Metall, Kunststoffe) versehen sein.

2. Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Särge zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 8 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen- und Aschenreste 20 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.
2. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte, Urnengrabstätte, Urnennische, Gruft) kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden, und es kann gegen Entrichtung der Gebühr auf jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auf Antrag auch auf eine kürzere Zeit verlängert werden, wenn anschließend das Nutzungsrecht aufgegeben wird.
Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann auf die Dauer von jeweils 20 Jahren erworben werden.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zugelassen werden.

§ 9 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen haben – soweit nicht eine behördliche Anordnung vorliegt – einen Antrag des Nutzungsberechtigten zur Voraussetzung. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
4. Die Kosten der Umbettung und Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die infolge der Umbettung und Ausgrabung entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.
5. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen
 - e) Grüfte
 - f) Mehrfachgräber

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Im übrigen wird der Friedhof in Abteilungen eingeteilt.

§ 12 Einzelgräber

1. Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Säрге beigesetzt werden.
2. Einzelgräber werden in der Regel als Reihengräber angelegt, d.h. in diesen Gräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 13 Doppel/Mehrfachgräber

1. Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Säрге und bei Tieferlegung vier Säрге beigesetzt werden.
2. Doppelgräber sind in der Regel Wahlgräber.
3. Mehrfachgräber bestehen aus mehreren Grabstellen. Bei Tieferlegung kann die doppelte Anzahl von Särgen beigesetzt werden.
4. Mehrfachgräber sind in der Regel Wahlgräber.

§ 14 Reihengräber, Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten, die ein Nutzungsberechtigter auf seinen Wunsch an einer bestimmten Stelle des Friedhofes erhält.
2. Wünscht ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht an einer bestimmten Stelle des Friedhofes, so wird ihm ein Reihengrab zugeteilt.
3. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

§ 15 Urnengräber/Urnennischen

1. Urnen können grundsätzlich nur in besonders ausgewiesenen Urnengräbern oder Urnennischen beigesetzt werden.
2. In einem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden. In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Urnen und Aschen dürfen auch ausnahmsweise ein Einzel- oder Doppelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen an Stelle eines Sarges.
4. Die Urnenbeisetzung ist bei der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
5. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 16 Gräfte

1. Doppelgräber dürfen nur mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung an den planmäßigen vorgesehenen Stellen als Gräfte ausgemauert werden. Ein Anspruch auf die Errichtung einer Gruft besteht nicht.
2. Im übrigen gilt § 22 entsprechend.

§ 17 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge	2,20 m	
	Breite	1,00 m	
b) Doppelgräber	Länge	2,20 m	
	Breite	2,20 m	
c) Urnengräber	Länge	1,20 m	
	Breite	1,00 m	
d) Urnennischen	Tiefe	0,43 m	
	Breite	0,24 m	
	Höhe	0,33 m	
e) Grüfte	Länge	2,20 m	
	Breite	2,20 m	
f) Mehrfachgräber	Länge	2,20 m	
	Breite	1,10 m	je Grabplatz

2. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt allseits mindestens 60 cm. Im Friedhof Teil I werden die Abstände der Gräber den Gegebenheiten angepasst.

3. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges oder einer Urne mindestens 100 cm. Der Abstand ist bei einer Tieferlegung entsprechend tiefer.

§ 18 Rechte an Grabstätten/ Urnennischen

- Bei allen Grabstätten und Urnennischen wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt; entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- In den Gräbern/Urnennischen können grundsätzlich nur der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder, Geschwister und Ehegatten der vorbezeichneten Verwandten.
- Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderweitigen vertraglichen Regelung oder Verfügung von Todeswegen. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

4. Wer die Umschreibung des Nutzungsrechtes beansprucht, hat dies bei der Stadt zu beantragen. Der Nachweis des Übergangs der Berechtigung und die gültige Nutzungsurkunde sind vorzulegen. Die erfolgte Umschreibung wird durch eine neue Urkunde bescheinigt.

§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten/Urnenischen

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten/Urnenischen kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte/Urnenische an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte/Urnenische Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte/Urnenische auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 20 Verfügung über Grabstätten/Urnenische

1. Über Grabstätten/Urnenischen, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Stadt verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.
2. Im Rahmen der Verfügung nach Abs. 1 kann die Stadt Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes würdig bestatten lassen. Das Grab wird aufgelassen, eventuelle Grabeinfassungen und das Grabmal gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über, sofern der Nutzungsberechtigte sie nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes selbst beseitigt hat. Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
2. Die Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

3. Übernimmt bei einem Grab niemand die Pflege und Instandhaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, so kann ein ordnungsgemäßer Zustand im Wege der Ersatzvornahme herbeigeführt werden. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Stadt den Grabhügel einebnen, das Grabmal entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

§ 22 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, hierin Anordnungen zu treffen, die sich insbesondere auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen; bei Grabmälern:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) eine Schriftzeichnung.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 23 dieser Friedhofsordnung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehenden Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 23 Grabmalgestaltung

1. Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen
3. Abgesehen von der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften (Friedhof Teil I und nach Friedhofplan ausgewiesener Bereich im Friedhof Teil III) müssen die Grabmäler in ihrer Gestaltung, Bearbeitung sowie Anpassung an den jeweiligen Friedhofsteil und an das Gesamtbild des Friedhofes erhöhten Anforderungen entsprechen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a) Für Grabmäler dürfen in der Regel nur Natursteine (ausgenommen schwarze Steine und Findlinge) verwendet werden.
- b) Jedes Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein. Es darf keinen Sockel haben
- c) Die Ansichtsflächen sollen eine senkrechte Symmetrieachse aufweisen und dürfen nicht umrandet sein.
- d) Die Grabmäler sind bis zu folgenden Größen zulässig:

Einzelgräber	Höhe	1,30 m	Breite	0,80 m	
Doppelgräber	Höhe	1,30 m	Breite	1,60 m	
Mehrfachgräber	Höhe	1,30 m	Breite	0,80 m	je Grabplatz
Urnengräber	Höhe	0,80 m	Breite	0,50 m	

- e) Stehende Grabmäler müssen allseits gleich bearbeitet und mindestens 0,14 m stark sein.
- f) Grabeinfassungen sind für den Friedhof Teil II und Friedhof Teil III (ausgenommen die Flächen ohne Gestaltungsvorschriften) grundsätzlich nicht zugelassen.
- g) Tönung der Schriftbilder sind nur in den Farbrichtungen braun, grün, und grau gestattet.
- h) Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststein, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold- und Silberschriften u.a. sind nicht zugelassen.
- i) Liegende Grabmäler dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

k) Liegende Grabmäler sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmälern zulässig

4. Urnennischen

a) Es dürfen nur die bereits angebrachten Verschlussplatten der Urnennischen verwendet werden.

b) Die Verschlussplatte ist vom Nutzungsberechtigten anzukaufen und geht somit in sein Eigentum über.

c) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie Dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorausgegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Absatz 5 gilt entsprechend.
4. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen (§ 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt wurden, gemäß der mit dem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

§ 25 Gestaltung der Gräber

1. Die Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

Die bepflanzbare Grabfläche beträgt für

a) Einzelgräber	Länge	1,80 m	Breite	0,80 m
b) Doppelgräber	Länge	1,80 m	Breite	1,70 m
c) Mehrfachgräber	Länge	1,80 m	Breite	0,80 m je Grabplatz
d) Urnengräber	Länge	1,00 m	Breite	0,60 m

Im Friedhof Teil I werden die Grabbeete bzw. Grabumrandungen den Gegebenheiten angepasst.

2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete bodendeckende Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
3. Anpflanzungen und sonstige Arbeiten (z.B. Pflege von Anlagen und Wegen) zwischen den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze u.ä. sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
5. Die Stadt kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z.B. bei Vernachlässigung einer Grabstätte).

§ 26 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

1. Auf dem Friedhof wird neben den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet (Friedhof Teil II u. ausgewiesener Bereich Friedhof Teil III mit Gestaltungsvorschriften; Friedhof Teil I und ausgewiesener Bereich Friedhof Teil III ohne Gestaltungsvorschriften). Die Grabstätten unterliegen dort in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Es sind nur die allgemeinen Erfordernisse (z.B. § 21 und § 22 Abs. 1 u. 2) zu beachten.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht mindestens 36 Stunden vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so hat die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. Leichenhaus

§ 27 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
3. In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg offen aufgebahrt werden, soweit vom Amtsarzt oder Leichenschauarzt nichts anderes angeordnet ist..
4. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

VII. Leichentransportmittel

§ 28 Leichentransportmittel

Die Beförderung der Leichen der im Pfarrgebiet Verstorbenen kann nur von einem anerkannten Leichentransportunternehmen übernommen werden.

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Friedhofswärter

Der Friedhofswärter hat die Pflege, Beaufsichtigung und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Bestellung des Friedhofswärters erfolgt durch die Stadt.

§ 30 Bestattungspersonal

Der Bestattungsdienst wird einem Beerdigungsinstitut übertragen. Ein Bestattungsdienstvertrag mit der jeweils gültigen Preistafel ist der Friedhofsordnung beigegeben.

IX. Gebühren

§ 31 Gebührenarten und Gebührenpflichtige

1. Die Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
4. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

5. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 32 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

Einzelgräber	35,00 €	je Grabplatz und Jahr
Doppelgräber	70,00 €	je Grabplatz und Jahr
Mehrfachgräber	35,00 €	pro Einheit je Grabplatz und Jahr
Urnengräber	35,00 €	je Grabplatz und Jahr
Urnennischen	35,00 €	je Urnennische
Grüfte	35,00 €	je Grabplatz und Jahr, Baukosten nach Vereinbarung

2. Wird in einem Grab/Urnennische eine weitere Leiche/Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.
3. Die Grabnutzungsgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.

§ 33 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für Benutzung des Leichenhauses beträgt 215,00 €. Für die Betriebskosten (Strom, Wasser, Kerzen) werden pauschal 10,00 € berechnet.

§ 34 Sonstige Gebühren

1. An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

a) schriftliche Auskünfte	2,50 €	bis 10,00 €
b) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales	15,00 €	
c) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	5,00 €	bis 50,00 €
d) Ausstellung einer Graburkunde	2,50 €	
e) Grabregelung bei einer Bestattung	15,00 €	
f) Verschlussplatte für Urnennische	35,00 €	

2. Der Stadt bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in Teil IX dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden.

Der Stadt bleibt es ferner freigestellt, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen im Einzelfalle zu gewähren.

X. Schlussbestimmungen

§ 35 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragten verursacht werden, keine Haftung.

§ 36 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsordnung vom 09. Juli 2004 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Friedhofsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft.
3. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Bad Griesbach i. Rottal, den 20.12.2006
Katholische Pfarrkirchenstiftung
Bad Griesbach i. Rottal

Oswin Rutz

Dr. Oswin Rutz
Stadtpfarrer
Kirchenverwaltungsvorstand

Bertl Heinz

Bertl Heinz
Kirchenpfleger

Weiß Hildegard

Weiß Hildegard
Kirchenverwaltungs-
mitglied

Teisinger Lotte

Teisinger Lotte
Kirchenverwaltungs-
mitglied

Lehermann Josef

Lehermann Josef
Kirchenverwaltungs-
mitglied

Hellinger Jakob
Kirchenverwaltungs-
mitglied

Killingseder Hans

Killingseder Hans
Kirchenverwaltungs-
mitglied

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.
Passau, den 12. Januar 2007



Klaus Metzl
(Dr. Klaus Metzl)
Generalvikar



4. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung vom 20. Dezember 2006

Die Pfarrkirchenstiftung Bad Griesbach Heilige Familie erlässt als Trägerin des Friedhofes in Bad Griesbach mit Beschluss der Kirchenverwaltung vom 22. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung:

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Eingang

25. JAN. 2022

§ 1 Änderung des § 32

Fruhleerung

§ 32 der Friedhofssatzung vom 20.12.2006 in der Fassung vom 14.12.2018 wird geändert. Dieser lautet künftig:

„§ 32 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei

a) Einzelgrabstätten	38,30 €,
b) Doppelgrabstätten	76,60 €,
c) Dreifachgrabstätten	114,90 €,
d) Vierfachgrabstätten	153,20 €,
e) Urnenerdgrabstätten	38,30 €,
f) Urnennischen	38,30 €.

(2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.

(3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Griesbach, den 22. Dezember 2021



(Kirchenverwaltungsvorstand)
Gunther Drescher, Stadtpfarrer



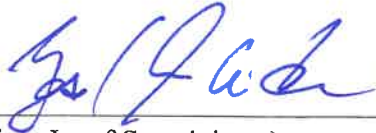


(Kirchenpfleger)
Bertl Heinz

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Änderungssatzung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 23.01.22



(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor



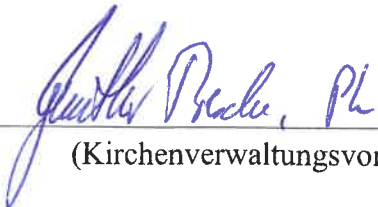
Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am 24.01.2022
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Bad Griesbach, den 24.01.2022



(Kirchenverwaltungsvorstand)



(Kirchenpfleger)